

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75 ¢ bei der
nächsten Postanstalt,
von Diesigen mit
3 M. im Intell-
Compt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Compt. Jopengasse 8,
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 ¢.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 104.

Danzig, den 31. Dezember

1898.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, in Gemäßheit des § 57 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 mit der Aufstellung und Berichtigung der **Rekrutirungs-Stammrollen** nunmehr **sofort** vorzugehen und zu dem Zwecke die nachstehende Aufforderung in ortsüblicher Weise zu veranlassen:

Alle am Orte wohnenden oder sonst aufhaltenden Militärpflichtigen, welche 1879 oder früher geboren sind, ihre Militärpflicht weder abgeleistet haben, noch davon durch die Ober-Ersatz-Kommission befreit worden sind, werden gemäß § 25 W. D. vom 22. November 1888 hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung der Geburts oder erhaltenen Loosungsscheine sich zur Aufnahme in die **Rekrutirungs-Stammrollen**, bezw. zur Berichtigung derselben **bis zum 1. Februar 1899 bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich zu melden.**

Für den Fall der einstweiligen Abwesenheit der betreffenden Militärpflichtigen (auf der Reise befindliche Gewerbegehilfen, auf der See befindliche Seeleute u. s. w.) haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle zu bewirken.

Militärpflichtige, welche nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle ihren Aufenthalt oder Wohnort nach einem anderen Orte verlegen, haben sich vor ihrem Verzuge behufs Berichtigung der Stammrolle **abzumelden und in dem neuen Wohnorte binnen 3 Tagen wieder anzumelden.**

Ueber die erfolgte An- und Abmeldung wird von der die Stammrolle führenden Behörde eine Bescheinigung ertheilt. Wer diese Meldung unterläßt, hat nach § 25 11 W. D. **eine Geldbuße bis zu 30 Mark** bezw. eine Haftstrafe **bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen.

(Ort)

(Datum)

Der (Guts-) Gemeinde-Vorsteher.

Alle diejenigen Militärpflichtigen, welche der obigen Aufforderung bis zum 1. Februar 1899 nicht nachgekommen sind, wollen die Ortsbehörden hierzu zwanngsmäßig anhalten und sie den betreffenden Amtsvorstehern zur Bestrafung nach Maßgabe des § 25, 11 W. O. anzeigen.

Bei Aufstellung und Berichtigung der Stammrollen ist in folgender Weise zu verfahren.

I Für die im Jahre 1879 geborenen Militärpflichtigen ist eine neue Rekrutierungs-Stammrolle anzulegen, während die im Jahre 1878 und früher geborenen Militärpflichtigen, sofern sie in den bereits angelegten Stammrollen nicht schon verzeichnet stehen, in die Stammrollen für die betreffenden Jahrgänge in welchen die Militärpflichtigen geboren, nachträglich auf Grund des beigebrachten Tauf-, Geburts- bezw. Loosungsscheines einzutragen sind.

Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Stammrolle der einzelnen Jahrgänge hat in alphabetischer Reihenfolge und zwar derart zu geschehen, daß bei jedem Buchstaben zu späteren Nachtragungen Raum bleibt.

In die Stammrolle pro 1879 sind aufzunehmen:

1 Die sämtlichen in den Geburtslisten der betreffenden Standesämter enthaltenen, im Jahre 1879 geborenen männlichen Personen, mit Ausnahme derjenigen, welche in den Geburtslisten pro 1879 bereits als verstorben verzeichnet oder deren Ableben anderweitig pfarr- bezw. standesamtlich bescheinigt ist, auch wenn sie im Orte nicht zur Stammrolle angemeldet worden;

2. die in anderen Ortschaften im Jahre 1879 geborenen Militärpflichtigen, sofern sie in Folge der oben vorgeschriebenen Aufforderung zur Anmeldung kommen.

Sämtliche nicht in den Geburtslisten enthaltenen Militärpflichtigen haben ihre Geburtscheine vorzulegen, falls sie einen solchen nicht besitzen, sind letztere schleunigst durch die Ortsbehörden vom Standesamte des Geburtsortes der Betreffenden zu beschaffen.

II. In die Stammrollen pro 1878 — 1877 — 1876 — u. s. w sind die zur Anmeldung gekommenen Militärpflichtigen, welche noch nicht darin enthalten sind, **bei den betreffenden Jahrgängen**, auf Grund der beigebrachten Tauf-, Geburts- und Loosungsscheine aufzunehmen.

Sollten Militärpflichtige ihre Loosungsscheine verloren haben, so sind dieselben anzuhalten, die Renausfertigung derselben bei mir gegen Einsendung der Duplikatgebühren im Betrage von 50 Pf. zu beantragen.

Die einzelnen Angaben in den Rubriken der Stammrollen über die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen sind mit der größten

Genauigkeit nur auf Grund amtlicher Erhebungen zu machen.

Die **Aufnahmen** der Militärpflichtigen sind zu **unterstreichen**.

Betreffs solcher Militärpflichtigen, die unter Vormundschaft stehen, ist Name, Stand und Wohnort des Vormundes anzugeben

Bei allen in die Stammrollen, auch der älteren Jahrgänge neu eingetragenen oder darin bereits enthaltenen Militärpflichtigen ist in Rubrik 10 anzugeben, **ob sich der betreffende**

Mann im Orte für 1899 zur Stammrolle angemeldet hat oder nicht.

Bei Militärpflichtigen polnischer Nationalität ist dieses in der Stammrolle zu vermerken.

Sämmtliche Ortsvorstände werden beauftragt, die neu angelegte Stammrolle pro 1879 sowie die Stammrollen der berichtigten älteren

Jahrgänge mit den dazu gehörigen Belägen (Geburtslisten, Tauf- und Taufscheinen) mir bestimmt bis zum 10. Februar 1899 einzureichen und dabei gleichzeitig anzuzeigen, zu welchem

evangelischen und katholischen Kirchspiel ihre Ortschaft gehört.

Stammrollen, welche bis zum 10. Februar 1899 hier nicht eingegangen sind, werden ohne jede weitere Erinnerung kostenpflichtig abgeholt werden.

Unvollständig oder vorchriftswidrig angefertigte Stammrollen werden auf Kosten der betreffenden Ortsvorstände berichtigt und außerdem gegen letztere Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Danzig, den 20. Dezember 1898.

Der Landrath des Kreises Danziger Höhe.

2. Desinfektionsvorschriften bei der sanitätspolizeilichen Belämpfung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten.

Bei allen ansteckenden Krankheiten ist Sorge zu tragen, daß die Kranken zunächst nach Möglichkeit isolirt werden, soweit die räumlichen und häuslichen Verhältnisse eine solche Isolirung nur irgend möglich machen. Auch ist es erforderlich, daß von Antiswegen wiederholt vor dem Verkehr in solchen Häusern, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, gewarnt wird.

Ferner ist nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß diejenigen Abgänge der Kranken, welche erfahrungsgemäß den Krankheitsstoff in reichlichen Mengen enthalten, so schnell wie möglich unschädlich gemacht werden. Zu diesen Abgängen gehören

- 1) Stuhlentleerungen,
- 2) Urin,
- 3) Auswurf (Husten Auswurf),
- 4) Schweißabsonderungen.

Im Stuhl und im Urin sind stets enthalten die Typhusbacillen Typhuskranker, im Stuhl außerdem die Erreger der Ruhr und der asiatischen Cholera. Im Auswurf und im Schweiß (Nachtschweiß der Schwindsüchtigen) sind die Tuberkelbacillen Schwindsüchtiger enthalten. Inwiefern die Erreger anderer Infektionskrankheiten in den Abgängen der Kranken vorkommen können, ist z. B. noch nicht feststehend und Gegenstand bacteriologischer Forschung.

Die Stühle und Urinentleerungen Typhuskranker, sowie die Stühle der Ruhrkranken werden unschädlich gemacht, wenn man sie mit gleichen Theilen Kalkmilch vermischt. Die Kalkmilch wird durch Zusatz von einer Handvoll gelöschten Kalkes zu einem Eimer Wasser bereitet. Schon eine 1^o/₁₀₀ (1 pro mille) Lösung des Kalkes hat diese desinficirenden Eigenschaften. Nach Vermischung der Abgänge mit den Stühlen werden die letzteren vergraben und besser nicht auf die Dünghaufen gebracht. Sehr zweckmäßig ist die direkte Entleerung seitens der Kranken in Gefäße, welche zur Hälfte mit Kalkmilch gefüllt sind, weil die Unschädlichmachung hierbei eine sofortige ist.

Hustenauswurf Schwindsüchtiger wird unschädlich gemacht, wenn die Kranken gehalten werden, in Speinäpfe zu speien, welche zum Theil gefüllt sind mit einer 1^o/₁₀₀ (1 pro mille) Sublimatlösung. Die Sublimatlösung bereitet man, indem man eine in den Apotheken (auf ärztliche Veranordnung) erhältliche Sublimatpastille (à 1 gr) in einem Liter Wasser auflöst. Die Pastille, welche die Sublimatlösungen rosaroth färben, sind in den Apotheken in Glasröhren à 10 Stück erhältlich.

Die Wäschestücke, welche mit dem Schweiß (Nachtschweiß) der Schwindsüchtigen getränkt sind, kocht man am besten in Soda-Seifenlauge aus.

Nach dem Tode bezw. nach Genesung eines an einer Infektionskrankheit Erkrankten muß alsbald eine gründliche Desinfektion des Krankenraumes vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke fertigt man sich eine Soda-Seifenlauge an, indem auf einen Eimer heißen Wassers ein halb Pfund gelbe Seife und eine Hand voll Soda unter Umrühren hinzugefügt wird.

Zunächst werden Decke und Wände **frisch geweißt**. Tapeten werden mit Brodkrume (von **frisch** gebackenem Brode) abgerieben und die Brodkrume dann einfach zu Boden geworfen, zusammengesegt und verbrannt. Die Dielen bezw. der Fußboden und alle hölzernen Theile in dem Krankenraum werden nun mit der heißen Soda Seifenlauge gründlich geschauert bezw. abgerieben. Gut ist es, wenn das gesammte Mobiliar zu diesem Zweck in einem zum Hause gehörigen Hofraum oder Garten verbracht und dort abgeschauert werden kann; keinesfalls darf das undesinfizirte Mobiliar aus dem Bereiche des Hauses entfernt werden. Nach dem Scheuern und Abreiben des Fußbodens und des Mobiliars (letzteres muß mit Tüchern, welche von der Lauge durchtränkt ist, **scharf** abgerieben werden) bezw. sobald dasselbe in den Krankenraum zurückgebracht ist, werden **Thüren** und **sämmtliche Fenster des Krankenraumes** 24 Stunden hindurch geöffnet und mag dabei für eine kräftige Ventilation Sorge getragen werden.

Von dem eigentlichen Lager (Bettlager) des Kranken werden Bettstroh sofort verbrannt, Bettbezüge und überhaupt Bettwäsche in heißer Soda-Seifenlauge gründlich ausgekocht und dann wie die übrige Wäsche behandelt. Federbetten werden am besten der nächsten Desinfektionsanstalt überwiesen, nachdem sie zuvor in dichte feste Säcke eingeschlossen worden sind. Ist der Transport nach einer Desinfektionsanstalt undurchführbar, so möge man die Betten im Freien gut auslüften und wiederholt mit Sublimatlösung 1:1000 (1 Pastille à 1 gr auf 1 Liter Wasser) besprengen. Auch ist es vortheilhaft, die Betten dem direkten Sonnenlicht bezw. der **Sonnenbestrahlung** auszusetzen. Sonnenstrahlen haben ganz hervorragende desinfizirende Eigenschaften.

Ist der Krankenraum in der angegebenen Weise desinfizirt und hat man ihn 24 Stunden hindurch gut durchlüften lassen, so kann er unbedenklich sogleich wieder bewohnt werden

Die von dem hiesigen Herrn Kreisphysikus zusammengestellten Desinfectionsvorschriften bei der sanitätspolizeilichen Bekämpfung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner des Kreises und ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten für die genaue und vollständige Ausführung dieser Desinfectionsmaßregeln zu sorgen.

Danzig, den 24 Dezember 1898.

Der Landrath

3. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

Es ist verboten Stoß-, Hieb- und Schusswaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, mit sich zu führen oder feilzubieten.

§ 2.

Niemand darf Riemen, Stricke, Gummischläuche oder ähnliche zum Gebrauche als Waffe bestimmte Gegenstände, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, bei sich führen.

§ 3.

Revolver, Pistolen oder ähnliche Schusswaffen, ferner Dolche, Doldmesser (d. h. solche, die nicht zum Zuklappen eingerichtet sind oder durch besondere Vorrichtung festgestellt werden können), Kugelföcke, Stöcke mit Metalleinlage, sogenannte Papierstöcke, überzogene Eisenstangen, Dohsenziemer, Schlagringe oder Todtschläger darf Niemand, vom gewerblichen Verkehr abgesehen, ohne Erlaubnißschein mit sich führen.

§ 4.

Der Erlaubnißschein (Waffenschein) (§ 3) wird widerruflich von der Ortspolizeibehörde nur dann ausgestellt, wenn ein dringendes Bedürfniß von dieser anerkannt wird. Er kann nur durchaus zuverlässigen Personen und nur für die Dauer eines Kalenderjahres ertheilt werden. Gleiche Giltigkeit besitzen die von anderen zuständigen Behörden ertheilten Waffenscheine.

§ 5.

Der Erlaubnißschein (Waffenschein) wird nach folgendem Schema gebührenfrei ausgefertigt.

W a f f e n s c h e i n

Kontrol-Nr.

Dem (Vor- und Zuname), Alter, Stand, Wohnung, wird hierdurch für die Dauer des Jahres 18 widerruflich die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Regierungsbezirks Danzig (Angabe der Waffe) mit sich zu führen.

Ort und Datum.

Behörde.

Siegel.

Unterschrift.

§ 6.

Wird der Waffenschein widerrufen, so ist er der ausstellenden Behörde sofort zurückzugeben. Geschieht dies nicht, so kann der Widerruf durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 7.

Es ist verboten den Waffenschein einem Anderen zur Benutzung zu überlassen.

§ 8.

Jede Zuwiderhandlung gegen die in den §§ 1, 2, 3, 6, 7 dieser Polizei-Verordnung ausgesprochenen Verbote und Anordnungen wird mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark, in Unvermögensfälle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 9.

Die in den §§ 2 bis 8 enthaltenen Vorschriften finden keine Anwendung auf die zum Waffengebrauch berechtigten und auf die mit einem Jagdschein versehenen Personen, für letztere indessen nur so lange, als sie ersichtlich zur Ausübung der Jagd ausgerüstet sind. Eine gleiche Ausnahme gilt für diejenigen Personen deren sich der Jagdscheininhaber zum Tragen der Waffendienst (Diener, Jäger)

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 16. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Die vorstehende Polizei-Verordnung bring ich zur allgemeinen Kenntniß und beauftrage sämtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände, die selbe sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen.

Die Herren Amtsvorsteher weise ich auf die §§ 4 und 5 der Verordnung wegen Ertheilung der Waffenscheine noch besonders hin, deren Bestimmungen genau zu beachten für über die ertheilten Waffenscheine ist eine Nachweisung zu führen

Die Ortsvorstände, die Gensdarmen und die Polizeibeamten beauftrage ich, jede zu ihrer Kenntniß gelangende Uebertretung der Polizei-Verordnung zur Anzeige zu bringen, und die die Polizeibehörde ersuche ich, die Uebertretungen streng zu bestrafen.

Danzig, den 29. Dezember 1898.

Der Landrath.

4. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich von allen als trichinös befundenen beschlagnahmten amerikanischen Würsten und anderen amerikanischen Schweinefleischwaaren trichininhaltige Proben zur Prüfung an das hygienische Institut der königlichen thierärztlichen Hochschule in Berlin einzusenden.

Danzig, den 26. Dezember 1898.

Der Landrath.

5. Für die Straßenbahn Berufsgenossenschaft ist ein vom 1. Oktober 1898 ab gültiges neues Statut aufgestellt, nach welchem die bisherige Einrichtung der Vertrauensmänner bei der Berufsgenossenschaft jetzt weggefallen ist. Demzufolge ist fortan über jeden in Gemäßheit § 53 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes abzuhaltenden Termin zur Unfalluntersuchung nach Maßgabe des § 54 außer den sonstigen Beteiligten nur dem Vorstand der Straßenbahn Berufsgenossenschaft zu Berlin (SW. 48 Friedrichstraße 218) Nachricht zu geben.

Danzig, den 26. Dezember 1898.

Der Landrath.

6 Nach amtlicher Feststellung ist unter dem Rindvieh im Vorwerk Schweizerhof, Kreises
Dirschau, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft vom 16. Novbr. 1893
und der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten hieselbst vom 4. Februar 1898 ordne ich
hierdurch für alle Ortshschaften in den Amtsbezirken **Meisterswalde, Trampfen,
Saalau, Suchsün und Tangenau** im hiesigen Kreise folgende Schutz- und Sperrmaß-
regeln an und zwar zunächst auf die Dauer von 14 Tagen seit Erscheinen dieses Kreisblattes
an gerechnet.

1. Der Austrieb von Vieh auf die Wochenmärkte ist untersagt.
2. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen außerhalb der Feldmarksgrenzen ist
verboten.
3. Aus den Sammelmolkereien darf Magermilch nicht im rohen Zustande weggegeben
werden. Die Milch muß vorher entweder in besonderen Sterilisationsapparaten
auf 100° erhitzt werden, oder die Erhitzung muß bis zu 100° in größeren Sammel-
behältern durch Einleitung heißer Wasserdämpfe oder durch ein anderes Verfahren
erfolgt sein.

Dieses gilt auch für Käse und Buttermilch sowie für Molken.

5. Eine Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Sperrgebiete darf
nur zum Zwecke der sofortigen Abschachtung mit polizeilicher Erlaubniß stattfinden,
diese Erlaubniß ist nur dann zu erteilen, wenn die sämtlichen Thiere aus unver-
seuchten Ortshschaften stammen, oder wenn die unmittelbar vorausgegangene thierärzt-
liche Untersuchung ergeben hat, daß kein Thier des Transports mit Erscheinungen
der Seuche behaftet ist.

Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist jedesmal zu benachrichtigen.

Der Weitertransport kranker oder verdächtiger Wiederkäufer und Schweine nach
einem Orte behufs Durchseuchung oder nach einem öffentlichen Schlachthaus behufs
der Abschachtung darf nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen. Diese ist nur dann
zu erteilen, wenn der Weitertransport nach Lage des Falles unvermeidlich ist, die
Thiere ihren Bestimmungsort binnen 24 Stunden erreichen können und wenn die
Polizeibehörde des letzteren Ortes **vorher** ihre Genehmigung zur Aufstellung der
Thiere zur Durchseuchung oder zur Abschachtung im Schlachthause **erhalten** hat.

Ich verweise dabei auf die Verfügung vom 21. Mai d. J. im Kreisblatt
No. 41.

Der Transport zur Ausführung zugelassener Thiere darf **nur zu Wagen**
oder mittelst der Eisenbahn erfolgen und zwar so, daß auf dem Transporte
eine Berührung mit andern Wiederkäuern und Schweinen nicht stattfindet.

6. Der Handel mit Wiederkäuern und Schweinen im Sperrgebiet ist verboten.

Das Betreten der Gehöfte, Stallungen und der Weiden seitens der Händler
und ihrer Beauftragten ist untersagt.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden gemäß § 66 und 67 des Reichsviehseuchen-
gesetzes und § 148 No. 7 a der Gewerbeordnung, bezw. § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.
Sämmtliche Ortsvorstände in den genannten Amtsbezirken beauftrage ich, diese Verfügung
sodort in ihrer Ortshschaft bekannt zu machen und jede Uebertretung schleunigst anzuzeigen.
Danzig, den 30. Dezember 1898.

Der Landrath des Kreises Danziger Höhe.

7. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. November cr. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Körungscommission für den hiesigen Kreis nachträglich noch folgenden Hengst zur Benutzung zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1899 zugelassen hat:

Hengst „Monro“, hellbraun Stern, linke Hinteresfel und Krone weiß, 4 Jahre alt, 1.85 m groß, Shire Race, dem Rittergutsbesitzer Montfi in Gr. Saalau gehörend und daselbst aufgestellt, Deckgeld 15 *M*

Danzig, den 23. Dezember 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. **Stechbriefs = Erneuerung.**

Der hinter die Wehrpflichtigen Stolz und Genossen unter dem 9. Juni 1894 erlassene, in No. 50 dieses Blattes aufgenommene Stechbrief wird mit Ausnahme des Josef Reschke und Friedrich Wilhelm Gronau erneuert. Actenzeichen: V. M. 1 5/94.

Danzig, den 23. Dezember 1898.

Der Erste Staatsanwalt.

9. **Kleie = Versteigerung.**

Mittwoch, den 4. Januar 1899, Vormittags 10 Uhr findet im Magazin IX am Kielgraben öffentlicher Verkauf von Roggenkleie, Fuhrmehl, Brodabfällen und Haferispr. u. statt.

Probianamt.

Nichtamtlicher Theil.

Auction in Schidlitz, Weinbergstraße 155.

10. **Dienstag, den 3. Januar 1899, Vormittags 10 Uhr,** werde ich im Auftrage des Eigenthümers Herrn **Ferd. Dobe** wegen gänzlicher Aufgabe der Wirthschaft an den Meistbietenden verkaufen:

1 Schimmelsute, 6 gute junge Milchkühe, 1 Neufundländer Hoshund, 1 Kastenwagen auf Federn, 2 Arbeitswagen, 1 Arbeitschlitten, 2 Arbeitsgeschirre, einige Fässer, 1 Partie gr. und kl. Milchkannen zc

Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich

J. K l a u, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

11. Ein **verheiratheter Stellmacher**, der zugleich Hofmeisterdienste verrichten muß, findet zu Marien 1899 bei hohem Lohne und Deputate Stellung in Lissa bei Strachin.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerel in Danzig, Fobengasse 8